

Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe (ZIB 2019)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronergasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen.

1 Begriffsbestimmungen - Sachen

1.1 Örtliche Geltung der Versicherung

Abweichend zu den EaBS gilt als Versicherungsort das grundbücherlich ausgewiesene Grundstück, auf dem sich der Hof des Versicherungsnehmers mit der in der Polizza angegebenen Adresse befindet sowie alle weiteren zum Gehöft des Versicherungsnehmers gehörigen Eigen- und Pachtgrundstücke innerhalb Österreichs.

1.2 Landwirtschaftliches Inventar

In Ergänzung zu den EaBS gelten als landwirtschaftliches Inventar:

- Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen
- Waren und Vorräte
- Erntefrüchte
- Tierbestand
- Landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge ohne Antriebsmotor
- Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten
- Hausrat in Almhütten (exkl. Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere, Wertgegenstände)
- Haustechnische Anlagen und Adaptierungen sofern sie sich nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung nachweislich nicht aufzukommen hat.

Nicht als landwirtschaftliches Inventar gelten:

- Inhalt von Wohngebäuden, Wohngebäudeteilen und Gebäuden zur Fremdenbeherbergung
- Außenanlagen (das sind Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Taubengitter und Taubenschutznetze, Werbeanlagen, Anschlusskasten und befestigte Flächen wie Asphalt, verlegte Platten, betonierte Flächen);
- Solar- und Photovoltaikanlagen (das sind Einrichtungen zur Wärme- und Stromgewinnung aus Sonnenenergie);
- Markisen, Sonnensegel, Schirme im Freien;
- Einfriedungen (das sind Sicht- oder Zutrittsschutz samt Schranken und Tore inkl. Ihrer Betätigungselemente und Heizelemente);
- Pflanzen aller Art ausgenommen Vorräte und Erntefrüchte;
- Schwimmbecken inkl. Schwimmbadtechnik und Abdeckung auf dem Versicherungsgrundstück im Freien;
- Datenträger (das sind alle elektronischen und nichtelektronischen Datenspeicher z.B. USB-Sticks, magnetische und optische Datenspeicher, CDs, Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Karteien, Mikrofilme) inkl. der darauf befindlichen Daten und Programme;
- Reproduktionshilfsmittel (das sind alle Sachen, die eine Form, Muster, Schrift oder andere Information zur Herstellung eines bestimmten Produkts in bzw. auf sich tragen; z.B. Gussmodelle, Schablonen, Formen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Druckplatten und -walzen);
- Vitrinen, Schaukästen, Automaten und die darin befindlichen Sachen außerhalb der Versicherungsräume innerhalb Österreich (das sind Behältnisse, Waren / Vorräte, und Betriebseinrichtung, die sich zur Ausstellung bzw. Verkauf in diesen Behältnissen befinden);
- Landwirtschaftlich genutzte Kraftfahrzeuge mit Antriebsmotor. Das sind alle landwirtschaftlich genutzten Kraftwagen, Transport- und Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetz (KFG) mit oder ohne behördliche Zulassung;
- Boote mit behördlicher Zulassung;
- Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere, Wertgegenstände;
- Inhalt von Trocken- und Erhitzungsanlagen, Selch- und Räucherammern;
- Pelztiere und deren Pelze.

1.2.1 Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen

das sind:

- bewegliche Maschinen, Geräte und Einrichtungen für landwirtschaftliche Zwecke - auch wenn sie stationär befestigt sind.
Dazu gehören auch Bearbeitungs- und Produktionsmaschinen und -geräte aller Art, ihre Antriebselemente und anderes Zubehör, Maschinenfundamente und Werkzeuge - nicht jedoch Installationen, die zum Gebäude gehören.
- Geräte, die keine Laufräder oder nur Stützräder besitzen.
- bewegliche Behältnisse zur Lagerung - auch wenn sie stationär befestigt sind.
- mehrfach verwendbare Verpackungen, Gebinde, Paletten und Container,
- in Reserve gestellte oder neu angeschaffte und noch nicht eingebaute Sachen, Ersatzteile.

Jedenfalls auch wenn diese mit dem Gebäude fest verbunden sind gelten als landwirtschaftliche Geräte und Maschinen:

- Melkanlagen, Kühlanlagen, Fütterungsanlagen und Viehtränken - inkl. allem Zubehör und der zugehörigen Installationen
- Aufstallungen, Futtertröge und Entmistungsanlagen - inkl. allem Zubehör und der zugehörigen Installationen

- elektrische Weidezäune - inkl. allem Zubehör und der zugehörigen Stromversorgung
- Brut- und andere Wärmeanlagen zur Aufzucht von Jungtieren - inkl. allem Zubehör und der zugehörigen Installationen

1.2.2 Landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge ohne Antriebsmotor

das sind:

Fahrzeuge, die keinen Motor zum Fahrtrieb besitzen, die auf eigenen Laufrädern fahren (Anhänger, Anhänger - Arbeitsmaschinen) und in Verbindung mit landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen genutzt werden (Transport, Bearbeitung von Grund und Boden, Ernte von Erntefrüchten, etc.)

1.2.3 Vorräte und Erntefrüchte

das sind:

- Halm-, Hülsen-, Öl- und Hackfrüchte,
- Mais, Faserpflanzen, Rauh- und Gärfutter,
- Klee, Heu, Futterkräuter, Futterzusatzstoffe,
- Obst und Gemüse sowie deren Produkte,

aller eigenen und gepachteten Grundstücke des Versicherungsnehmers im ungeschnittenen und geschnittenen, ungerntetem und gerntetem Zustand zum vollen Wert einschließlich Restbestände aus den Vorjahren und dem Zukauf.

Weiters gehören dazu

- Düngemittel, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Betriebs- und Hilfsstoffe, Heiz- und Brennstoffe, Treibstoffe, Rohstoffe,
- Einwegflaschen
- Milch und Fleisch sowie deren Produkte
- Produkte aus Bienenzucht

Nicht zu Vorräte und Erntefrüchte gehören Gras, Klee, Heu und Futterkräuter etc., die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide) sowie Gründüngungspflanzen und Waldbestand.

1.2.4 Tierbestand

- der jeweils vorhandene landwirtschaftliche genutzte Tierbestand in Gebäuden, im Freien und auf der Alm
- Felle und Wolle dieser Tiere nach dem Schlachten bzw. nach der Schur.

2 Gefahrerhöhung

Metall- und Holzbearbeitung und damit verbundener Werkstättenbetrieb ist ausschließlich für den Eigenbedarf bzw. für Gemeinschaftseigentum der versicherten Landwirtschaft zulässig.

Weitergehende bzw. gewerbliche Verarbeitung von Metall oder Holz stellt wegen ihres Risikos eine Gefahrerhöhung dar und muss vom Versicherungsnehmer bei Bestehen oder Errichtung angezeigt werden.

Unterbleibt die jeweilige Anzeige, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3 Sicherheitsvorschriften

Über die Bestimmungen der EaBS und AFB hinausgehend gilt:

Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von erfahrenen Personen und nur mit Genehmigung des Versicherungsnehmers durchgeführt werden. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt werden kann, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

Bei Arbeiten durch Betriebsfremde muss der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit dafür sorgen, dass auch diese die Sicherheitsvorschriften einhalten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb, besonders auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Zugmaschinen sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffs für Verbrennungsmotoren.

In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (z.B. Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,

- dürfen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen mit Verbrennungsmotoren in Betrieb unbeaufsichtigt weder dauernd noch vorübergehend eingebracht oder als Antriebsquelle verwendet werden; Unbeaufsichtigt heißt, dass nicht mindestens eine Person, die älter als 14 Jahre ist, in unmittelbarer Nähe anwesend ist und im Bedarfsfall sofort erste Löschmaßnahmen ergreifen kann. Sind derartige Fahrzeuge, Geräte und Maschinen außer Betrieb, dürfen sie eingestellt werden. Außer Betrieb heißt, dass die Fahrzeuge, Geräte und Maschinen stromlos geschaltet werden (Hauptschalter / Zündschloss abgedreht oder Batterie abgeklemmt).
- darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht (Kerzen, Zündholz usw.) betreten werden;
- sind brandgefährliche Tätigkeiten aller Art grundsätzlich verboten. Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschrift sind Schweißen und autogenes Schneiden, Schleifen und Trennschleifen, Löten, Flämmen, Auftauen usw. . Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.

Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen, Abdeck- und Schutzmaßnahmen zu treffen, Wasser in ausreichender Menge und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Erntefrüchte, die zur Selbstentzündung neigen (insbesondere Heu und andere Futtermittel) vor der Einlagerung ausreichend zu trocknen.

Nach der Einlagerung sind die Sachen in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ist auch die Temperatur zu messen oder messen zu lassen. Wird eine Temperatur von 70 Grad C oder mehr gemessen, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.

4 Versicherungswert

In Ergänzung zu den EaBS gilt als Versicherungswert bei:

- landwirtschaftliche Geräte und landwirtschaftliche Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Sachen der im Betrieb Beschäftigten und Hausrat in Almhütten der Neuwert, das sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art.
- Tierbestand der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.

5 Entschädigung

In Ergänzung zu den EaBS gilt:

- für landwirtschaftliche Geräte und landwirtschaftliche Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Sachen der im Betrieb Beschäftigten und Hausrat in Almhütten
 - a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt,
 - b) bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt. Liegt der Zeitwert der Sachen unter 40 % der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt. Ständig genutzte und instandgehaltene Sachen haben einen Zeitwert von mindestens 40 %.Waren die Sachen bereits vor dem Schadenereignis dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle und Liebhaberwerte.
Die Sachen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie aus dem Betrieb ausgeschieden bzw. für ihren Betriebszweck nicht mehr ausreichen oder verwendbar sind.
- für Tierbestand der Verkehrswert.

6 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung; Realgläubiger

Für landwirtschaftliches Inventar gelten die Bestimmungen gemäß EaBS, Pkt.11 im Sinne der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung.

7 Fremdleistungen

Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalls Fremdleistungen, so erwirbt er den Anspruch auf die Entschädigung gemäß Pkt. 5 und 6 bzw. EaBS, Pkt. 9 und 11 für die entsprechenden Positionen nur soweit, als die Gesamtschädigung aller Versicherer und Fremdleistungen zusammen den Wiederherstellungs- bzw. Kostenaufwand nicht übersteigt. Dabei gelten die Regeln des VersVG § 59 sinngemäß.

Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfvereins oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Republik Österreich, Bundesland, Gemeinde, etc.).